

Satzung des Mombacher Gesangverein 1878

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V., angeschlossen dem Deutschen Chorverband, und führt den Namen

Mombacher Gesangverein 1878

Er hat seinen Sitz in Mainz-Mombach und ist in das Vereinsregister der Stadt Mainz eingetragen.

Der Gründungstag war der 1. Mai 1878.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform (Beitrittserklärung). Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß des Vorstandes ernannt werden, wer 50 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört oder wer sich um den Verein im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben hat.

Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

...

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann enden durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten,

Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Ausschluss ist gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied zu begründen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, **auch die Änderung der Satzung**, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: ...

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Bestätigung eines Vorstandsvorschlages zur Ernennung von Vorstandsmitgliedern, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden und der Berechtigung das Stimmrecht im Vorstand auszuüben**
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
diesem gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.

2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus 4 – 8 Mitgliedern
3. eventuell der Ehrenvorsitzende u. Ehrenvorstandsmitgliedern

Der Anteil der singenden (aktiven) Mitglieder muß mindestens 50 % plus 1 betragen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten scheidet satzungsgemäß jährlich nur drei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, können jedoch wiedergewählt werden.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelanteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der **Kassenführer** die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den

Stadtteil Mombach,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Mombach, zu verwenden hat.

§ 11

Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.03.1998, die erste Änderung, in der Mitgliederversammlung vom **08.04.2006** beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.